Anordnung über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage.

Vom 21. Mai 1959

Um den Literaturvertrieb zu vereinfachen und um die breiteste Verteilung der Verlagsproduktion innerhalb der Bevölkerung, insbesondere an die Werktätigen in den Betrieben und auf dem Lande, zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

- (1) Die lizenzierten Verlage liefern ihre gesamte Produktion an Büchern, Broschüren, Kalendern, Kunstmappen, Reproduktionen, Kunstpostkarten, kartographischen Erzeugnissen über den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel, Leipzig, aus.
- (2) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist der Vertrieb von Druckerzeugnissen lizenzierter Verlage, der nicht über den Buchhandel erfolgt. *
- (3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Juni 1955 über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse (GBl. I S. 433) sowie diejenigen über den Außenhandel mit Büchern und anderen Druckerzeugnissen bleiben unberührt.

§ 2

Die Einzelheiten der Auslieferung werden von den Beteiligten durch Verträge im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems der volkseigenen Wirtschaft geregelt.

§ 3 Bei Verstößen gegen diese Anordnung kann die Verlagslizenz nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden.

§ 4
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Mai 1959

Der Minister für Kultur Abusch

Anordnung über die Nutzbarmachung wiederverwendungsfähiger Kartonagen. Vom 27. April 1959

Zur Sicherung der Nutzbarmachung wiederverwendbarer Kartonagen wird folgendes angeordnet:

§ 1 Kartonagen Empfänger von Wellpappund Kartonagen sind verpflichtet, diese schonend zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren und soweit keine vertraglichen Vereinbarungen über die Rückführung Altstoffhandel bestehen anzubieten dem Ausgenommen hiervon sind solche Kartonagen, die Ware an die üblicherweise mit der Bevölkerung kauft werden.

Die Betriebe und Erfassungsstellen des Altstoffhandels haben für turnusmäßige Abholung der Kartonagen zu sorgen, sie im Hinblick auf die Wiederverwendung zu sortieren, zu lagern und sie entsprechend den Weisungen des zuständigen Rates des Kreises, Plankommission, Material technische Versorgung, einer Wiederverwendung zuzuführen.

Einzelheiten regeln die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke. Sie haben insbesondere regional die Erfassungs- und Abgabepreise festzulegen und die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

84

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 27. April 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I,V.: S e l b m a n n Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte.

Vom 20, Mai 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom

11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte gelten vorbehaltlich der Bestimmungen zu Abs. 2 für alle Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung der vorgenannten Erzeugnisse zum Gegenstand haben.
- Die Verträge mit den Außenhandelsunternehmen über die Lieferung von Mineralöl, Teer und deren Produkte richten sich nach den Allgemeinen Lieferland Leistungsbedingungen für den Export bzw. Import. Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte können auf diese träge ergänzend angewandt werden, soweit sie den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Export bzw. Import nicht widersprechen. In den Verträgen ist festzulegen, welche Bestimmungen der A11gemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte ergänzend angewandt werden.

\$ 2

V ertragsabschluß

Grundlage des Vertragsabschlusses bildet die Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von chemischen Erzeugnissen.* § *

§ 3 V ersanddispositionen

- (1) Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweils vereinbarten Lieferzeitraumes seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.
- (2) Ist der Lieferer ein staatliches Handelsorgan, so beträgt diese Frist 3 Wochen.

§ 4 Versand

- (1) Der Lieferer hat dem Besteller, bei Streckengeschäften auch dem Empfänger bei Abgang der Erzeugnisse eine Versandanzeige zuzuleiten.
- (2) Der Lieferer ist verpflichtet, die Kesselwagen oder Gebinde vor ihrer Verwendung auf Verunreinigungen und technische Mängel zu untersuchen, die bei zumutbarer Sorgfalt ohne besondere Prüfmethoden offen erkennbar sind.
- (3) Erfolgt der Versand in Mietkessel wagen oder in sonstigen Gebinden des Lieferers, hat der Besteller

^{*} Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1958 S. 252)